

Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat folgende

**Richtlinie
für die Erteilung der Erlaubnis bei Aufstellung von beweglichen Plakattafeln
und –ständern sowie Transparenten und sonstiger Werbung**

in seiner Sitzung am 14.05.1998 beschlossen.

(Beschluss Nr. 559-33/98)

Gesetzliche Grundlagen:

1. Ordnungsbehördengesetz –OBG- vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) § 45
2. Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) § 18
ergänzt durch:
3. Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Frankenhausen (Beschluss-Nr. 396-33/93) § 2 Pkt. 2 i
4. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Frankenhausen (Beschluss-Nr. 153-10/95) § 3 Abs. 1a und § 14

1. Werbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch Plakate wird grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen sind erlaubnisfreie Sondernutzungen und Plakatwerbungen auf öffentlichen Anschlagstellen (Litfaßsäulen, Tafeln oder sonstige von der Stadt Bad Frankenhausen zugelassene Einrichtungen).
2. Den politischen Parteien und Wählergruppen wird die Wahlsichtwerbung in Form von beweglichen Plakatständern (max. Format A 0) und –tafeln unmittelbar über dem Erdboden sowie Transparenten im Stadtgebiet unter Beachtung der Richtlinien und Fristen des jeweils geltenden Wahlgesetzes gebührenfrei gestattet.
Bei Aufstellung der Plakatstände (max. Format A0) sind Ballungen einer Partei zu vermeiden. Unter Ballungen ist eine nicht durch Plakatstände anderer Parteien oder eine Entfernung von dreißig Metern unterbrochene Reihe von mehr als drei Plakatständen einer Partei zu verstehen. Für die Ankündigung von politischen Veranstaltungen in Bad Frankenhausen ist eine gesonderte Genehmigung zum Aufstellen von Plakatständen beim Ordnungsamt einzuholen. Die Plakatstände dürfen 10 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden und müssen am Tage nach der Veranstaltung bis 24.00 Uhr entfernt sein. Es dürfen nur Werbeträger verwendet werden, die ausschließlich auf die jeweilige Veranstaltung hinweisen. Die gleiche Regelung gilt auch für Ankündigungen der ortsansässigen Vereine und anderer Organisationen, sofern sie nicht als nicht verfassungskonform einzuordnen sind oder deren Ziele als verfassungsfeindlich gelten.
- 2.1. An folgenden Stellen wird die Werbung mit Plakatständen und –tafeln sowie Aufklebern untersagt:
 3. im Kurpark- und Solebadgelände einschließlich der darin befindlichen Gebäude und Umfriedungen,
an Kurmittelhäusern und deren Umfeld (Barbarossagarten und Kyffhäusertherme),
im gesamten Gelände des Stadtparks,
im Botanischen Garten einschließlich Umfriedung,
am Kreisheimatmuseum einschließlich Parkanlage,
 4. an Zeichen und Verkehrseinrichtungen im Sinne der StVO,
an Gehwegabsperungen (Ketten, Geländer) und
soweit im Einzelfall eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs im Sinne der StVO gegeben ist;
 5. in Form von Straßenüberspannungen,
an Brückengeländern und an der Straßenbeleuchtung, soweit die Werbung nicht unmittelbar über dem Erdboden befestigt wird,
an sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bauzäunen ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten,
an allen Einrichtungen der Energieversorgungs- und Telekommunikationsbetriebe ohne oder gegen derer Willen.

Die erforderliche Sicherheitshöhe beträgt:
- auf Gehbahnen mindestens 2,50 m
- auf Fahrbahnen mindestens 5,50 m.

2.2 Bei Genehmigungen gelten folgende Auflagen als verbindlich erteilt:

6. die Verkehrssicherheit muss in jedem Falle gewährleistet sein,
 7. es ist darauf zu achten, dass an Stellen, an denen das Parken von Fahrzeugen auf Gehwegen erlaubt ist, das Auffahren der Fahrzeuge durch die Plakatständer und –tafeln nicht behindert wird,
 8. Plakattafeln und –ständer dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen,
 9. der Fußgänger und Fahrverkehr darf nicht durch vorspringende Ecken, Drahtspitzen usw. behindert oder gefährdet werden,
 10. für etwaige Sach- und Personenschäden, die durch Plakattafeln und –ständer sowie Transparente entstehen, haftet der Antragsteller voll,
 11. Werbeeinrichtungen an Bäumen dürfen zu keinen Beschädigungen der Bäume führen,
 12. öffentliche Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden,
 13. jedes Plakat hat ein Impressum (Name und Anschrift des Herausgebers) zu enthalten.
14. Für das Aufstellen von Werbeträgern (Wahlsichtwerbung) wird unter den Voraussetzungen der Ziffern 2.1. und 2.2. eine generelle Erlaubnis erteilt.
Das Aufstellen über Format A 0 sowie das Aufstellen von Plakatständern zur Ankündigung politischer Veranstaltungen in Bad Frankenhausen bedürfen einer besonderen Erlaubnis im Einzelfall.
Zuständig für die Erteilung ist die Stadtverwaltung (Ordnungsamt).
Die gebührenpflichtige Regelung geht aus der Satzung über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Bad Frankenhausen hervor.

Bad Frankenhausen, den 14.05.1998

Ringleb
Bürgermeister